



## **Richtlinien der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport**

*Vom 2. November 2016*

### **über die Gewährung einer Unterstützung im Rahmen des Programms «Kultur & Schule»**

---

#### ***Die Direktion für Erziehung, Kultur und Sport (EKSD)***

gestützt auf das Gesetz vom 24. Mai 1991 über die kulturellen Angelegenheiten (KAG);

gestützt auf das Reglement vom 10. Dezember 2007 über die kulturellen Angelegenheiten (KAR);

gestützt auf das Gesetz vom 9. September 2014 über die obligatorische Schule (SchG);

gestützt auf das Reglement vom 19. April 2016 zum Gesetz über die obligatorische Schule (SchR);

#### ***erlässt folgende Richtlinien:***

### **1. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 1 Zweck**

Das Programm «Kultur & Schule» (nachfolgend: «das Programm») verfolgt folgende Ziele:

- a) Für alle Schülerinnen und Schüler der obligatorischen Schule im Kanton Freiburg einen gleichberechtigten Zugang zur Kultur unterstützen und die Kultursensibilisierung fördern.
- b) Im gesamten Kanton kulturelle Programme für das junge Publikum entwickeln.
- c) Kulturelle, künstlerische und wissenschaftliche Angebote von guter Qualität und ihre pädagogische Begleitung fördern, um die Ziele der Lehrpläne zu erreichen.
- d) Die kulturelle Neugier und künstlerische Kreativität der Schülerinnen und Schüler wecken und den Austausch mit den Kulturschaffenden fördern.
- e) Schulen und Kulturveranstalter besser vernetzen, um einen guten Zugang zu Informationen zu gewährleisten.

#### **Art. 2 Geltungsbereich**

Diese Richtlinien gelten für die Unterstützungsgesuche von professionellen Kulturanbietern für die Entwicklung eines kulturellen Projekts, das während der Schulzeit für Schülerinnen und Schüler der obligatorischen Schule durchgeführt werden soll, und zwar jeweils in Verbindung mit einer Aktivität zur Kultursensibilisierung oder zur Kulturvermittlung.

#### **Art. 3 Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Richtlinien gelten folgende Begriffsbestimmungen:

<sup>1</sup> Kulturvermittlung (kulturelle Bildung): Sensibilisierung des Publikums und Förderung des Zugangs zu künstlerischen, kulturellen und wissenschaftlichen Veranstaltungen und Themen mit dem Ziel, deren aktive, produktive und rezeptive Aneignung zu erleichtern.

<sup>2</sup> Kulturvermittler/in (oder Kulturförderer/in): Person, die den Zugang des Publikums zu künstlerischen, kulturellen sowie wissenschaftlichen Aktivitäten und Inhalten erleichtert.

<sup>3</sup> Kulturanbieter: Person oder Organisation, die kulturelle Veranstaltungen oder Aktivitäten anbietet.

<sup>4</sup> Projekt: Professionelles kulturelles, künstlerisches oder wissenschaftliches Projekt in Verbindung mit einer Aktivität zur Kulturvermittlung.

<sup>5</sup> Kulturelle Teilhabe: Prozess, der die rezeptive und interaktive Beteiligung der Schülerinnen und Schüler an einer professionellen künstlerischen Aktivität umfasst.

<sup>6</sup> Vorführung: Szenische Darbietung, die von einem professionellen Kulturanbieter angeboten und ausgeführt wird.

<sup>7</sup> Schulzeit: Die Zeit, die den wöchentlichen Stundenplan der Schülerinnen und Schüler umfasst, einschliesslich der Pausen und der Wegzeiten zwischen den Unterrichtslektionen. Dazu gehört auch die Zeit für schulische Aktivitäten, wozu unter anderem auch kulturelle Aktivitäten gehören.

<sup>8</sup> Fachperson: Person, auf die je nach dem betreffenden künstlerischen oder kulturellen Bereich mindestens zwei der folgenden Kriterien zutreffen:

- a) hat einen anerkannten akademischen oder beruflichen Abschluss erworben;
- b) kann Berufserfahrung nachweisen, etwa in Form einer regelmässigen und bezahlten Tätigkeit in professionellen kulturellen Institutionen oder anerkannten Kreisen;
- c) wird anerkannt von Personen oder Institutionen, die in ihrem künstlerischen Umfeld oder Tätigkeitsgebiet qualifiziert sind (Direktor/in von Institutionen oder Veranstaltungen mit einem professionellen Kulturprogramm, professionelle Kunstschaaffende und Kulturveranstalter, Kritiker/innen, Medienschaaffende, anerkannte Wettbewerbsjury).

## **2. Voraussetzungen**

### **Art. 4** Betroffene kulturelle und künstlerische Bereiche

Um eine Unterstützung zu erhalten, muss das eingereichte Projekt einen Bezug zu mindestens einem der folgenden Bereiche aufweisen:

- a) Theater;
- b) Tanz;
- c) Zirkus;
- d) Musik;
- e) gestaltende Kunst;
- f) Kino und Multimedia;
- g) Literatur;
- h) historisches und kulturelles Erbe;
- i) Naturwissenschaften und Naturerbe.

### **Art. 5** Zielpublikum der Projekte

Um eine Unterstützung zu erhalten, muss sich das Projekt an Schülerinnen und Schüler der obligatorischen Schule (1–11<sup>H</sup>) im Kanton Freiburg richten.

## **Art. 6** In Frage kommende Projekte

<sup>1</sup> Im Rahmen des Programms werden vorrangig folgende Projekte berücksichtigt:

- a) Aktivitäten innerhalb der Schule, die aus einem einzelnen Modul (kurzer Workshop), aus mehreren Modulen (längerer Workshop) oder einer Vorführung bestehen können;
- b) Aktivitäten ausserhalb der Schule, etwa in Form eines Workshops, einer Führung oder einer Vorführung/Darbietung;

<sup>2</sup> Zudem können, sofern die Mittel des Programms ausreichen, auch Pilotprojekte oder Projekte zur kulturellen Teilhabe unterstützt werden. Diese können zum Beispiel mit innovativen künstlerischen Vorgehensweisen experimentieren oder einen professionellen Schaffensprozess mit Beteiligung von Schülerinnen und Schülern anbieten.

## **Art. 7** Anforderungen an die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller

<sup>1</sup> Die Projekte müssen von Personen eingereicht werden, auf die eines der folgenden Merkmale zutrifft:

- a) es handelt sich um eine professionelle Kulturanbieterin oder einen professionelle Kulturanbieter;
- b) es handelt sich um eine professionelle Kulturvermittlerin oder einen professionellen Kulturvermittler;
- c) es handelt sich um eine professionelle Künstlerin bzw. einen professionellen Künstler oder eine Fachperson, die in einem der in Artikel 4 erwähnten kulturellen Bereiche tätig ist

<sup>2</sup> Die von der Lehrperson im Rahmen ihrer Tätigkeit eingereichten Projekte können für dieses Programm nicht berücksichtigt werden.

<sup>3</sup> Zudem muss die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller den Wohnsitz in der Schweiz haben. Vorrang haben Personen mit Wohnsitz im Kanton Freiburg. Ausserkantonale Projekte können unterstützt werden, vor allem wenn in einem künstlerischen und kulturellen Bereich noch kein entsprechendes kantonales Angebot besteht oder das Projekt für eine bestimmte Zielgruppe bestimmt ist (Altersgruppe, Sprache usw.).

## **Art. 8** Ort und Rahmen des Projekts

<sup>1</sup> Das Projekt muss im Kanton Freiburg stattfinden. Ist das kulturelle Angebot im Kanton ungenügend, können Ausnahmen gestattet werden.

<sup>2</sup> Das Projekt muss während der Schulzeit durchgeführt werden. Die Schülerinnen und Schüler stehen auf dem Hin- und Rückweg sowie während der kulturellen Aktivität unter der Verantwortung der Schule.

## **Art. 9** Projekte, die für das Programm nicht in Frage kommen

Nicht in Frage kommen Projekte, die folgende Merkmale aufweisen:

- a) sie dienen einem kommerziellen Zweck;
- b) sie dienen spirituellen oder religiösen Zwecken;
- c) sie dienen rein zur Unterhaltung;
- d) sie dienen der Prävention (Gesundheit);
- e) das Projekt wird von Amateuren durchgeführt;
- f) die Teilnahme am Projekt ist auf die Schülerinnen und Schüler einer einzigen Schule beschränkt.

## **Art. 10** Ausschluss des Kunstschaffens

Das Programm beteiligt sich nicht an den künstlerischen Schaffenskosten einer Vorführung, die den Klassen angeboten wird. Für diesen Zweck kann dem Amt für Kultur ein separates Gesuch

um einen Schaffensbeitrag gestellt werden, entsprechend den Bestimmungen des Reglements über die kulturellen Angelegenheiten.

### **3. Teilnahme am Programmangebot**

#### **Art. 11 Teilnahme der Klassen und Tarife**

<sup>1</sup> Den Schulen wird empfohlen, am gesamten kulturellen Angebot des Programms zum Normaltarif teilzunehmen.

<sup>2</sup> Die Klassen können einen Gutschein «Kultur & Schule» nutzen, das heisst pro Schule und Schuljahr ein einziges kulturelles Angebot des Programms zu einem vergünstigten Tarif.

<sup>3</sup> Zusätzlich zu diesem in Absatz 2 erwähnten Gutschein können die Klassen von einem ermässigten Tarif für sogenannte «Sonderangebote» profitieren, die auf dem Webportal des Programms veröffentlicht werden.

### **4. Verfahren**

#### **Art. 12 Einreichen des Dossiers durch die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller**

<sup>1</sup> Das Dossier ist über das Webportal des Programms gemäss den Anweisungen (einzureichende Unterlagen und Formulare, Fristen usw.) einzureichen.

<sup>2</sup> Jedes Projekt muss ein pädagogisches Dossier beinhalten, das gemäss der Anleitung auf dem Webportal des Programms vorzubereiten ist.

#### **Art. 13 Beurteilung der Projekte**

<sup>1</sup> Jedes eingereichte Projekt wird geprüft; das Amt für Kultur bewertet die künstlerische und kulturelle Qualität und die Ämter für obligatorischen Unterricht bewerten die pädagogische Qualität des Projektes.

<sup>2</sup> Nach Eingang des Dossiers bewertet das Amt für Kultur die künstlerische und kulturelle Qualität des Projekts. Wird das Projekt in diesem Stadium abgelehnt, erhält die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller einen negativen Entscheid. Besteht ein Interesse am Projekt, gibt das Amt für Kultur eine positive Stellungnahme ab und leitet das Dossier an die Ämter für obligatorischen Unterricht weiter.

<sup>3</sup> Nach der positiven Stellungnahme des Amtes für Kultur wird das Angebot auf dem Webportal des Programms veröffentlicht. Die Anmeldungen sind ab dann möglich, unter Vorbehalt des positiven Entscheids der Ämter für obligatorischen Unterricht.

<sup>4</sup> Die Ämter für obligatorischen Unterricht treffen ihren Entscheid innert drei Monaten und retournieren das Dossier dann dem Amt für Kultur, das den Entscheid der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller mitteilt.

#### **Art. 14 Veröffentlichung der Projekte**

Alle von den oben genannten Ämtern genehmigten Projekte werden auf dem Webportal des Programms veröffentlicht, das den Schulen und Lehrpersonen als Referenzplattform dient. Den Schulen werden keine anderen Projekte angeboten.

#### **Art. 15 Verwaltung der Anmeldungen**

<sup>1</sup> Die Schulen melden sich über das Webportal des Programms an. Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller sorgt dafür, dass alle Anmeldungen auf diesem Weg erfolgen.

<sup>2</sup> Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller ist verpflichtet, auf alle Anfragen für Anmeldungen oder Informationen zu den betreffenden Angeboten zu antworten und die Aktivität zusammen mit der Schule oder den betreffenden Lehrpersonen zu organisieren.

#### **Art. 16** Ablauf der Aktivität

Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller ist verantwortlich für den guten Ablauf der Aktivität. Wird die Aktivität annulliert, so informiert sie umgehend das Amt für Kultur sowie die allenfalls angemeldeten Klassen.

### **5. Finanzielle Unterstützung (Art der Unterstützung und Voraussetzungen)**

#### **Art. 17** Aktivitäten

<sup>1</sup> Die genehmigten Projekte können gemäss der Beitragstabelle im Anhang dieser Richtlinien unterstützt werden. Diese kann an die Entwicklung des Budgets und des Programms angepasst werden

<sup>2</sup> Der Beitrag kann gekürzt oder abgelehnt werden, wenn die verfügbaren Budgetmittel nicht ausreichen.

#### **Art. 18** Schülertransporte

Im Programm ist auch eine finanzielle Unterstützung für die Kosten der Schülertransporte von der Schule bis zum Veranstaltungsort für die Teilnahme an der jährlichen kulturellen Aktivität vorgesehen. Dabei werden die Klassen ermuntert, für kulturelle Veranstaltungen den öffentlichen Verkehr zu benutzen. In Ausnahmefällen kann dem Amt für Kultur auch ein Gesuch um Vergütung eines anderen kollektiven Transportmittels gestellt werden.

#### **Art. 19** Vorlegen einer Abrechnung und einer Qualitätsbilanz

<sup>1</sup> Die gewährten Beiträge können der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller nur gegen Vorweisung einer Abrechnung überwiesen werden, und zwar gemäss den Anweisungen auf dem Webportal des Programms.

<sup>2</sup> Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller muss zudem auf dem erwähnten Webportal ein Online-Formular zur Qualitätsbilanz ausfüllen.

#### **Art. 20** Logo und Werbematerial

<sup>1</sup> Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller verpflichtet sich, auf allen Informationsträgern zum unterstützten Programm das Logo des Staates mit dem Vermerk «mit Unterstützung des Staates Freiburg, der Freiburger Kantonalbank, der Loterie Romande und der Freiburgischen Verkehrsbetriebe». Dieses Logo kann über das Webportal des Programms heruntergeladen werden.

<sup>2</sup> Bei Schulvorführungen in einem Saal des Kantons Freiburg legt die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller das vom Programm und seinen Partnern bereitgestellte Werbematerial aus.

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2017 in Kraft.



Jean-Pierre Siggen  
Staatsrat, Direktor

Anhang 1: (Art. 17 der Richtlinien)  
Übersichtstabelle der gewährten Beiträge:

**A. Aktivität innerhalb der Schule**

1. Workshop in der Klasse (von kurzer oder längerer Dauer)	
Was?	Welche Unterstützung des Staates?
Erarbeiten des obligatorischen pädagogischen Begleitdossiers	Einmalige Pauschale von 300 Franken pro neues Dossier
Vorbereiten der Kulturvermittlerin oder des Kulturvermittlers auf den Einsatz	Einmalige Pauschale von 300 Franken (+100 Franken pro Zusatzmodul für einen längeren Workshop).
Honorar für den Einsatz in der Klasse	50 Franken pro Kursperiode
2. Vorführung an der Schule	
Erarbeiten des obligatorischen pädagogischen Begleitdossiers	Einmalige Pauschale von 300 Franken pro neues Dossier
Vorbereiten der Kulturvermittlerin oder des Kulturvermittlers auf den Einsatz	Einmalige Pauschale von 300 Franken
Honorar für den Einsatz in der Klasse	50 Franken pro Kursperiode
Teilhabe der Schülerinnen und Schüler	50 % des Aufführungspreises

**B. Aktivität ausserhalb der Schule**

1. Workshop und/oder Führung	
Was?	Welche Unterstützung des Staates?
Gestaltung des Workshops	Pauschale von 700 Franken pro neuen Workshop, einschliesslich des Einsatzes der Kulturvermittlerin oder des Kulturvermittlers (keine Höchstzahl von Workshops pro Jahr und Institution)
Erarbeiten des obligatorischen pädagogischen Begleitdossiers	Einmalige Pauschale von 300 Franken pro neues Dossier
Vorbereiten der Kulturvermittlerin oder des Kulturvermittlers auf die Führung	Einmalige Pauschale von 300 Franken
Teilhabe der Schülerinnen und Schüler	Paritätische Unterstützung an den von der Schule bezahlten Kosten, jedoch höchstens 5 Franken pro Schüler/in
2. Vorführung	
Erarbeiten des obligatorischen pädagogischen Begleitdossiers	Einmalige Pauschale von 300 Franken pro neues Dossier
Vorbereiten der Kulturvermittlerin oder des Kulturvermittlers auf den Einsatz	Einmalige Pauschale von 300 Franken
Honorar für den Einsatz in der Klasse	50 Franken pro Kursperiode
Teilhabe der Schülerinnen und Schüler	50 % des Aufführungspreises oder 50 % des Eintrittspreises pro Schüler/in. Das Programm zahlt höchstens 12 Franken pro Schüler/in und die Schule mindestens 7 Franken.